

Busse friedlos sei, und die Lex Salica fügt hinzu, dass jeder, der ihm in dieser Zeit Nahrung gibt, bussfällig wird.

Dass die Lex Ribuaria in beiden Fassungen auf den entsprechenden Texten der Lex Salica fusst, kann nicht bezweifelt werden.

Die Lex Frisionum Add. Sap. III. 75 mit ihrer Bestimmung: 'Si quis hominem mortuum effodierit et ibi aliquid tulerit, ut caetera furta conponat' steht abseits von den übrigen Volksrechten, denn danach erscheint ein solcher Diebstahl überhaupt nicht als ein qualifiziertes Delikt. Sie nähert sich aber insofern den süddeutschen Rechten, als sie die Diebstahlsbusse verhängt, die dort — wenn auch neben einer anderen Busse — statuiert ist, während die bisher besprochenen Rechte das Schwergewicht auf eine andere sehr hoch bemessene Busse legen und nur die Lex Visig. daneben noch von einer einfachen Restitutionspflicht spricht.

Die süddeutschen Leges mit ihrem Texte: 'Si quis liberum de terra exfodierit, quidquid ibi tulit, novigeldos restituat et cum XL sol. comp.' (Alam. XLIX. 1) und 'Si quis mortuum liberum de monumento exfodierit, cum XL sol. comp. et ipsum quod tulit furtivum comp.' (Baiuv. XVIII. 1) gehören sprachlich und sachlich unzweifelhaft zusammen, wie sie sprachlich und sachlich von den früher besprochenen abstecken. Sprachlich kommt zunächst der Ausdruck 'de terra (de monumento) exfodierit' in Betracht, wo die anderen das 'expoliare' betonen. Dieses 'exfodire' kann von der Lex Salica XIV. 9, wo es noch neben dem 'expoliare' steht, vielleicht durch Vermittelung der Lex Ribuaria LIV. 2, wo es allein steht, in die süddeutschen Volksrechte gekommen sein. Nur wird dabei zu beachten sein, dass gerade jene Stelle des ribuarischen Volksrechtes, welche das 'effodire praesumpserit' bringt (LIV. 2), vielleicht missverständlich, aber in allen Hss. von der Beraubung überhaupt nicht spricht, die doch sonst und insbesondere in den süddeutschen Rechtsquellen die Basis für die Bestrafung bildet. Man wird sonach diese Filiation nicht für allzu sicher hinnehmen dürfen, um so weniger, als auch sachlich die Grundauffassung des Deliktes in den westgothischen, langobardischen und fränkischen Gesetzen einerseits und in den süddeutschen andererseits auseinander geht. Dort eine grosse Busse, ein Pfund Gold (westgoth.), 900 Sol. (langob.) oder das Wergeld (fränkisch), also eine Busse,